

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 2.12.2002 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 des Absatzes 2 wird dem Absatz 1 angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

„Organe des Zweckverbandes sind:
die Verbandsversammlung,
die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen/Amtsvorstehern bzw. Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände oder ihren Stellvertreterinnen / Stellvertretern und weiteren Verbandsvertreterinnen/Verbandsvertretern.

Verbandsmitglieder über 10.000 Einwohner entsenden je volle 10.000 Einwohner eine/n weitere/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gem. § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt, bei der Stadt Norderstedt wird die entsprechende Einwohnerzahl zur Hälfte angesetzt. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Hamburger Stadtentwässerung entsendet aufgrund des Vertrages vom 19./20. Oktober 1977 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend § 18 Abs. (2) GkZ eine Vertreterin/einen Vertreter bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung.

Jede weitere Vertreterin/jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Für je 10.000 Einwohner, deren Abwässer an den Zweckverband abgegeben werden, erhält die Hamburger Stadtentwässerung eine weitere Stimme.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen/Vertreter haben jeweils eine Stimme.

Die Hamburger Stadtentwässerung kann die ihr nach Absatz 2 zustehenden Stimmen bündeln.

Die Stimmenzahl wird in der jeweils ersten Sitzung der Verbandsversammlung festgestellt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Verbandsvorstand“ durch „Vorstand“ ersetzt
- b) In Absatz 3 werden alle DM-Beträge gestrichen sowie unter b.) das Wort „Verbandsvorstand“ durch „Vorstand“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird gestrichen
- d) Absatz 7 wird zu Absatz 6

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach Neuwahl der Gemeindevertretungen durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Danach wird sie von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in den Fällen des § 9 Abs. 6 GkZ 4 Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass ein Drittel der Vertreterinnen/Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest; die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel lautet wie folgt: „Zusammensetzung und Benennung des Hauptausschusses“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptausschuss erhält die Bezeichnung Vorstand.“

- c) Die Absätze 1 bis 3 werden in der Folge zu Absätze 2 bis 4 und erhalten folgende Fassung:

(2) Der Vorstand besteht aus **9** stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

(3) Sofern dem Vorstand aufgrund der von der Verbandsversammlung durchgeführten Wahl keine Vertreterin/kein Vertreter der Hamburger Stadtentwässerung angehört, entsendet diese eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in den Vorstand.

(4) Der Personalrat entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Vorstand koordiniert die Aufgabenabwicklung der Beiräte und überwacht die Verbandsverwaltung. Er wirkt mit bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und berät die Tagesordnung.

(2) Der Vorstand hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der/des Verbandsvorsteherin / -vorstehers.

c) Folgende Absätze 4 bis 5 werden neu eingefügt:

(4) Der Vorstand entscheidet über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befähigung seiner Mitglieder.

(5) Auf die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Absatz (3) b der Satzung wird verwiesen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ geändert.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens einmal im Vierteljahr erfolgen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das „Verbandsvorstand“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel lautet wie folgt: „Ständige Ausschüsse / Bildung von Beiräten“

b) Die Absätze 1 bis 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Ständige Ausschüsse gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO werden nicht gebildet.

(2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Entscheidungen Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der Verbandsversammlung und anderen fachkundigen Persönlichkeiten zusammensetzen.

Absatz 3 wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 - 11 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für den AZV ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen erhalten Entschädigungen nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 24 GO, die im Rahmen einer gesonderten Satzung geregelt werden.

12. In den §§ 15, 16 und 17 werden die DM-Beträge gestrichen.

13. § 16 wird weiter wie folgt geändert:

a) Im Titel wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

b) Im Text wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.

14. In § 20 wird der angeführte Paragraph für die Beteiligungsquote korrigiert. Der Klammerzusatz lautet (§ 17 Abs. 3).

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Satzungen“ die Worte „... und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen...“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Alwert

Abwasser-Zweckverband Pinneberg
Der Verbandsvorsteher“

